

# ASPERGER NACHRICHTEN

Diese Ausgabe erscheint auch online

# 44

Donnerstag  
02. November 2023

## INHALT

- S. 3**  
Aus dem Gemeinderat
- S. 4**  
Amtliche  
Bekanntmachungen
- S. 12**  
Bürgerinfo
- S. 19**  
Kindergärten
- S. 20**  
Schulen & Bildung
- S. 21**  
Kirchliche Mitteilungen
- S. 25**  
Vereinsnachrichten



**Kontakt  
Stadtverwaltung**  
Marktplatz 1  
71679 Asperg  
Tel.: 07141/269-0  
Fax: 07141/269-253  
[www.asperg.de](http://www.asperg.de)  
E-Mail: [info@asperg.de](mailto:info@asperg.de)

**Jahreskonzert**  
**18.11.2023, 19:30 Uhr**  
**Stadthalle Asperg**      **Eintritt frei!**



## Die Bühne GLASPERLENSPIEL Asperg

### JAZZ

**Jam Session: Die Glasperlenspieler**

Freitag, 03.11. - ab 20.00 Uhr - Eintritt: € 7,-

### MUSIK

**Betty und die LaLa Buaba: Schwäbischer Prinzessinnen Pullunder Pop**

Samstag, 04.11. - 20.00 Uhr - Eintritt: € 16,-

### FÜR FAMILIEN

**Galli Theater Backnang: Dornröschen**

Sonntag, 05.11. - 15.00 Uhr - Eintritt: € 5,-/7,-

### THEATER

**Fisch zu viert**

Sonntag, 05.11. - 19.00 Uhr - Eintritt: € 13,-



Betty und die LaLa Buben. Foto: Olaf Nägele



## Sankt Martin 2023

Auch dieses Jahr freuen wir uns,  
mit Kindern und Eltern zusammen zu feiern:



Wir laden ein zu einem kurzen

**Gottesdienst mit Martinsspiel**



vor der Michaelskirche,

am Samstag, 11. November 23

um 17.30 Uhr



Weitere Infos im Ev. Pfarramt unter Tel. 33332 oder

Pfarramt.Asperg.Grafenbühlstrasse@elkw.de.



Bringt eure noch nicht erleuchteten Laternen mit!



Evang. Kirchengemeinde und Katholische Kirchengemeinde Asperg



## Oktober / November 2023

**Samstag, 4. November - 14 Uhr**

**Stadtführung in Asperg**

Michael Deuß, 5,- Euro / Person

Anmeldung: Tel. 0163 8529601

Email: [micha.deuss@web.de](mailto:micha.deuss@web.de)

**Sonntag, 12. November - 16 Uhr**

**„Black stories“ - Aspergs dunkle Seite**

Markus Deutsch, 5,- Euro/Person

Anmeldung: Tel. 07141 260538

Email: [mrj.deutsch@arcor.de](mailto:mrj.deutsch@arcor.de)



# Exil. musik

FABIAN GEHRING, KLAVIER  
PETER GORGES, REZITATION

Werke von  
Frederic Chopin,  
György Ligeti,  
Erich W. Korngold,  
Yasaman Ghodsi u. a.

Texte von  
Max Bense,  
Erich Kästner,  
Christine Lavant u. a.



© Evelina Kistlich Photography

**Fr. 17. November 2023**

**Keltensaal Asperg - Beginn 19.30 Uhr, Einlass 19 Uhr**

VVK 16 €, Abendkasse 18 € - Vorverkauf Buchhandlung Lesezeichen  
Marktplatz 2, 71679 Asperg und per Mail [grueneasperg@googlemail.com](mailto:grueneasperg@googlemail.com)

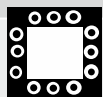


[gruene-asperg.de](http://gruene-asperg.de)





## Aus dem Gemeinderat



### Bericht aus der Sitzung des Gemeinderates vom 24.10.2023

#### Gemeinderat stimmt Änderung des Ganztagsbetriebs am Friedrich-List-Gymnasium zum Schuljahr 2024/2025 zu

Seit dem Schuljahr 2013/2014 wird am Friedrich-List-Gymnasium eine Ganztagesgruppe mit 20 Schülerinnen und Schülern angeboten. Der Ganztagsbetrieb hat sich seitdem kontinuierlich weiterentwickelt. Neben der adäquaten Unterstützung bei der Erledigung von Hausaufgaben, beim Lernen und beim Vorbereiten auf den Unterricht, können zusätzlich beispielsweise AGs in den Bereichen Musik, Theater, Sport, Technik und Soziales besucht werden.

Aufgrund der veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, wie der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, nimmt die Nachfrage nach Ganztagesbetreuung zu. Um dem gestiegenen Bedarf gerecht zu werden, plant das Friedrich-List-Gymnasium eine Erweiterung des Ganztagsgruppenangebots.

Einstimmig konnte der Gemeinderat dem Antrag auf Änderung des Ganztagsbetriebs am Friedrich-List-Gymnasium von derzeit einer auf künftig fünf jahrgangsbezogene Ganztagesgruppen zustimmen.

#### Gemeinderat beschließt Bebauungsplan „Werbeanlagen Lurer Platz“

Der Entwurf des Bebauungsplans „Werbeanlagen Lurer Platz“ wurde gemäß der Beschlusslage des Gemeinderats vom 27. Juni 2023 gebilligt und in der Zeit vom 03. Juli bis zum 03. August 2023 öffentlich ausgelegt. In diesem Zeitraum fand ebenfalls die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange statt.

Bei der Offenlage und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen insgesamt sieben Stellungnahmen und Anregungen seitens der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange ein. Von Seiten der Öffentlichkeit gingen bis zum Ende der Auslegungsfrist keine Stellungnahmen ein.

Der Gemeinderat beschloss daher nach vorheriger Abwägung einstimmig den Bebauungsplan „Werbeanlagen Lurer Platz“ als Satzung.

#### Gemeinderat stimmt Neukalkulation der Friedhofsgebühren zu

Die Bestattungsgebührenordnung der Stadt Asperg wurde zuletzt durch den Beschluss des Gemeinderats vom 24. November 2015 zum 01. Januar 2016 geändert. Seitdem wurden keine Anpassungen der Gebühren vorgenommen. Nicht nur die bisherigen Gebührensätze, sondern auch die Gebühren für die neu geschaffene Bestattungsform der Urnenreihengräber mit Gemeinschaftsgrabsteinen mussten neu kalkuliert werden.

Dabei wurden die Gesamtkosten des Bestattungswesens auf Grundlage der durchschnittlichen Gesamtkosten der letzten Jahre, der Planzahlen für das Jahr 2023 und der kalkulatorischen Kosten (Zinsen und Abschreibungen) ermittelt. Die neu kalkulierten Gebühren steigen bei einem geplanten Kostendeckungsgrad von 66 % und aufgrund von Preissteigerungen und höheren Abschreibungen. Der Gesamtdeckungsgrad ergibt sich aus der Kostendeckung von 60 % bei den Grabnutzungsgebühren (Nutzungsrecht der jeweiligen Grabstätte) und der Kostendeckung von 100 % bei den Bestattungsgebühren (Kosten für die Bestattung).

Der Gemeinderat stimmte der Neukalkulation der Friedhofsgebühren bei einer Gegenstimme mehrheitlich zu.

#### Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Asperg beschlossen

Aufgrund der Neukalkulation der Bestattungsgebühren und der Novellierung des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg musste auch die Friedhofssatzung überarbeitet werden. Um weiterhin Rechtssicherheit zu gewährleisten, wurden die örtlichen Gegebenheiten und die Mustersatzung des Gemeindetags bei der Überarbeitung berücksichtigt.

Aufgrund der zahlreichen Änderungen in der Struktur und den Vorgaben der landesweiten Mustersatzung sowie der neu geschaffenen Grabform der Urnenreihengräber mit Gemeinschaftsgrabsteinen wurde eine komplette Neufassung der Friedhofssatzung umgesetzt. Diese ersetzt die bisherige Friedhofsordnung und Bestattungsgebührenordnung.

Der Gemeinderat hat der Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Asperg einstimmig zugestimmt. Die Friedhofssatzung wurde verschlankt, alle wesentlichen Regelungen wurden beibehalten. Die Satzung tritt zum 01. Dezember 2023 in Kraft.

#### Gemeinderat berät über Modernisierung der Schrankenanlage in der Tiefgarage Neue Mitte

Die bisherige Schrankenanlage in der Tiefgarage Neue Mitte wurde im Zuge der Errichtung der Tiefgarage in den Jahren 2006 und 2007 installiert und ist bislang nicht modernisiert worden.

Die bei der letzten Wartung im Juli 2023 festgestellten Schäden und Mängel sind teilweise nicht mehr behebbar, da eine Nachrüstung bei dem derzeitigen Modell nicht mehr möglich ist. Zudem ist bei der aktuellen Schrankenanlage aufgrund der täglichen Wechsel der wiederverwendbaren Plastikkarten, der Betreuungsaufwand bei Problemen und Störungen sehr hoch.

Darum schlug die Stadtverwaltung den Austausch der gesamten Schrankenanlage vor. Der Technische Ausschuss hat sich bereits am 12. September 2023 dafür ausgesprochen, das Schrankensystem so umzurüsten, dass mit Hilfe der Kennzeichenerkennung keine Parktickets mehr benötigt werden und eine entsprechende Beschlussempfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen.

Entsprechend dieser Beschlussempfehlung beschlossen der Gemeinderat jetzt einstimmig, den Auftrag zur Modernisierung der Schrankenanlage in der Tiefgarage Neue Mitte an die Firma ICA Chipkartensysteme GmbH & Co. KG zu einem Preis von 59.875,95 € zu vergeben.

#### Gemeinderat beschließt Erhöhung der Parkgebühren in der Tiefgarage Neue Mitte

In der Tiefgarage Neue Mitte stehen 88 öffentliche Parkplätze zur Verfügung. Hiervon sind 38 Stellplätze an Dauerparker vermietet. Die Tiefgarage ist sowohl an Wochentagen als auch an den Wochenenden gut frequentiert. Die Gesamteinnahmen durch Kurzparker lagen im Jahr 2022 bei etwa 45.000 Euro.

Die Stadtverwaltung schlug aufgrund der gestiegenen Kosten für Wartung, Reparatur und Personalaufwendungen eine moderate Erhöhung der Parkgebühren sowie eine Vereinfachung der Tarife vor. Der Gemeinderat hat sich einstimmig dafür ausgesprochen, die Gebührenregelung der Tiefgarage Neue Mitte ab Inbetriebnahme der neuen Schrankenanlage wie folgt festzulegen:

- 20 Minuten frei
- angefangene 1. Stunde: 1,00 Euro
- ab 2. Stunde: 1,00 Euro
- Tagesticket: 8,00 Euro (gilt 24 Stunden)
- Verlustticket: 15,00 Euro je Tag

#### Verkehrsberuhigter Bereich im Bereich der Schulstraße, auf Höhe des Marktplatzes beschlossen

Der Bereich der Schulstraße ab Höhe der Tiefgarage Haus der Senioren (Schulstraße 12) in Richtung Neue Mitte ist von einem hohen Fußgängeraufkommen geprägt.

Aufgrund dessen wurde eine Prüfung der Situation bei der Verkehrsschau am 08. August 2023 mit Vertretern der Straßenverkehrsbehörde und Mitgliedern des Verkehrsausschusses durchgeführt. Hierbei konnte festgestellt werden, dass die Voraussetzungen zur Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereichs nach der Straßenverkehrsordnung vorliegen.

Durch die Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich soll vor allem die Verkehrssicherheit für Fußgänger erhöht werden. Zudem würde die Beschilderung reduziert werden, was die Verkehrsführung erleichtert.

Einstimmig beschloss der Gemeinderat, den Bereich in der Schulstraße ab Höhe der Tiefgarage Haus der Senioren (Schulstraße 12) bis zu den Stellplätzen am Kleeblatt Pflegeheim (Schulstraße 8) als verkehrsberuhigten Bereich auszuweisen.

**Amtliche  
Bekanntmachungen****Stadt  
Asperg** Einladung

Am Dienstag, 7. November 2023 um 18:00 Uhr findet im Bürgersaal des Rathauses, Marktplatz 1 eine öffentliche Sitzung des Technischen Ausschusses statt.

**Tagesordnung öffentlich**

1. Bauantrag auf veränderte Ausführung des genehm. 7-Familienwohnhauses mit 1 zusätzl. Wohnung im EG und vier weiteren Stellplätzen, Änderung der Außenanlagen und Dachgestaltung, Lembergstr. 22, Flst. 1819 + 1820
2. Bauantrag auf veränderte Ausführung – Umbau eines Zweifamilienwohnhauses zu einem Vierfamilienwohnhaus inkl. Garagen, Lehenstr. 67/1, Flst. 1628
3. Bauvoranfrage auf Errichtung eines Einfamilienwohnhauses und Abriss des bestehenden Schuppens, Monreposstr. 1, Flst. 1933 + 1933/2
4. Bauantrag auf Umbau und Erweiterung des bestehenden Wohnhauses, Teckstr. 22, Flst. 1736/1
5. Bauantrag auf Umbau und Sanierung des bestehenden Wohnhauses; Nutzungsänderung von Verwaltungsgebäude in Wohnhaus, Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses und Abriss des Getränkemarktes, Königstr. 22 + Bogenstr. 12, Flst. 18/6, 28 + 28/4
6. Bauvoranfrage auf Aufstockung des vorhandenen Gebäudes um ein weiteres Stockwerk, Eglosheimer Str. 38, Flst. 1310/4 + 1311
7. Bauantrag auf Errichtung einer Dachgaube und Korrektur der Erkermaße im EG, Amselweg 12, Flst. 1246/11 + 1246/13
8. Bekanntgaben
9. Anfragen

Die Sitzung wird im Anschluss nichtöffentlich fortgesetzt.

Zu allen jugendrelevanten Themen besteht nach § 41a Gemeindeordnung für Jugendliche die Möglichkeit, Ideen und Anregungen bis Sonntag vor der Sitzung, 18:00 Uhr per E-Mail unter Angabe von Name, Alter und Wohnort an jugendbeteiligung@asperg.de einzubringen.

Die öffentlichen Beratungsunterlagen liegen am Sitzungstag 17:30 Uhr auf und können vorab vom Ratsinformationssystem der Stadt Asperg unter [www.asperg.de](http://www.asperg.de), Rubrik Rathaus & Service, Gemeinderat, Ratsinformationssystem heruntergeladen werden.

gez.

Christian Eiberger  
Bürgermeister

**Bebauungsplan „Werbeanlagen Lurer Platz“ – Satzungsbeschluss**

Der Gemeinderat der Stadt Asperg hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 24.10.2023 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 74 LBO den Bebauungsplan „Werbeanlagen Lurer Platz“ in der Fassung vom 24.10.2023 samt Textteil mit Begründung als Satzung beschlossen.

**Erfordernis der Planung**

Der Bebauungsplan „Werbeanlagen“ für ausgewählte Hauptstraßen im Stadtgebiet Asperg wurde am 14.07.2022 rechtskräftig.

Es sind dort aus dem Geltungsbereich solche Flächen ausgespart, über die bereits Bebauungspläne mit expliziten Festsetzungen zu Werbeanlagen wirksam sind.

Dazu gehört auch der Bereich Lurer Platz, zu dem seinerzeit ein Bebauungsplan in Aufstellung begriffen war; das Verfahren wurde jedoch nicht weitergeführt.

Mit dem nun vorliegenden Bebauungsplan „Werbeanlagen Lurer Platz“ soll diese Lücke im rechtskräftigen Bebauungsplan „Werbeanlagen“ geschlossen und damit sichergestellt werden, dass sich Städtebau und Stadtbild gem. § 1 (3) – (5) BauGB in der Kernstadt möglichst einheitlich weiterentwickeln.

**Beschreibung des Plangebiets**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Werbeanlagen Lurer Platz“ umfasst alle öffentlichen und privaten Flächen entlang der Eglosheimer Straße in einem ausgesparten Abschnitt des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Werbeanlagen“, einschließlich des Parkplatzes vor der Stadthalle, und zwar innerhalb eines Abstands von jeweils 30 m beidseitig parallel zur Mittelachse der Fahrbahnstrassen.

Der vorliegende Bebauungsplan fügt sich in den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Werbeanlagen“ nahtlos ein; er überlagert allerdings Teile der nachfolgend aufgeführten rechtskräftigen Bebauungspläne der Stadt Asperg, die entweder als nicht qualifiziert gelten oder die lediglich unbestimmte bzw. gar keine Festsetzungen zu Werbeanlagen treffen:

- BP Zwischen Altstadt und Bahnhof (1902)
- BP Ortsbauplanänderung An der Eberhardstraße (1952)
- BP Lange Äcker (1953)
- BP Neuwiesen (1955)
- BP Eberhardstraße zwischen Wilhelm- und Badstraße (1955)

**Planverfahren**

Der Gemeinderat der Stadt Asperg hat am 28.02.2023 die Erforderlichkeit des Bebauungsplans „Werbeanlagen Lurer Platz“ festgestellt und die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens beschlossen. Es wurde das Planaufstellungsverfahren nach § 13 BauGB angewandt (vereinfachtes Verfahren). Von frühzeitiger Unterrichtung, Umweltbericht, Umweltprüfung und Eingriffsregelungen war das Verfahren aufgrund der o.g. Voraussetzungen nach § 13 BauGB freigestellt.

- Aufstellungsbeschluss durch Gemeinderat (§ 2 (1) BauGB): 28.02.2023
- Entwurfsfeststellung und Auslegungsbeschluss durch Gemeinderat (§ 3 (2) BauGB): 27.06.2023
- Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (§ 3 (2) BauGB): 29.06.2023
- Öffentliche Auslegung / Beteiligung der Öffentlichkeit (je einschl.) (§ 3 (2) BauGB): 03.07.2023-03.08.2023
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB): 03.07.2023 – 03.08.2023. Bei der Offenlage und Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen insgesamt sieben Stellungnahmen/Anregungen seitens der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange ein. Einwendungen oder Stellungnahmen Privater sind keine eingegangen.

**Inkrafttreten**

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Werbeanlagen Lurer Platz“ in Kraft.

**Einsichtnahme**

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und der Abwägung bei der Stadtverwaltung Asperg, Marktplatz 1, 71679 Asperg, Zimmer 315, während der offiziellen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem sind alle Unterlagen jederzeit im Internet unter <https://www.asperg.de/de/wohnen-wirtschaft/bauen/bebauungsplaene> einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.



Bebauungsplan „Werbeanlage Lurer Platz“, Geltungsbereich

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S.1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Asperg, den 02.11.2023

gez.

Christian Eiberger  
Bürgermeister

## Friedhofssatzung der Stadt Asperg

Aufgrund der §§ 12 Absatz 2, 13 Absatz 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.10.2023 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Asperg. Er dient zur Bestattung aller Personen, die bei Eintritt des Todes in Asperg wohnten (Einwohner) oder den Einwohnern gleichgestellt sind, sowie der in Asperg verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.
- (2) Den Einwohnern gleichgestellt sind Personen, die ihre Wohnung in Asperg nur wegen Aufnahme in ein auswärtiges Altersheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben haben oder weil sie pflegebedürftig waren (Nachweis im Einzelfall z. B. durch ärztliches Attest) und bei außerhalb Aspergs wohnenden Angehörigen Aufnahme gefunden haben.
- (3) Auf dem Friedhof dürfen außerdem auswärts wohnhaft gewesene Personen bestattet werden, wenn für diese ein Wahlgrab zur Verfügung steht. In allen anderen Fällen ist eine Bestattung nicht zulässig. Liegen besondere Umstände vor, kann die Stadt Ausnahmen zulassen.
- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

#### § 2 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof kann aus öffentlichem Interesse ganz oder teilweise ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt für entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Bei der Außerdienststellung finden keine weiteren Bestattungen oder Urnenbeisetzungen statt. Die Nutzungszeit kann auf den Ablauf der Ruhezeit beschränkt werden.
- (3) Durch die Entwidmung verliert der Friedhof oder ein Teil davon die Eigenschaft als Ruhstätte der Toten. Bei einer Entwidmung werden Tote und Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch

nicht beendet ist, auf Kosten der Gemeinde umgebettet. Die Umbettung schließt die Verlegung der Grabmale und sonstigen Grabausstattung ein. Die Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde hergerichtet und für die Dauer der Ruhezeit oder für die verbleibende Nutzungszeit abgegeben.

- (4) Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (5) Außerdienststellungen und Entwürfen werden bei Reihen-  
gräbern öffentlich bekannt gegeben; bei Wahlgräbern erhält der  
Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 3 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öff-  
nungszeiten betreten werden.
- (2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Fried-  
hofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### § 4 Verhalten

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entspre-  
chend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals  
sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenom-  
men Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der  
Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbe-  
treibenden,
  - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der  
Nähe Arbeiten auszuführen,
  - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verun-  
reinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grab-  
stätten unberechtigterweise zu betreten,
  - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen  
abzulagern,
  - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - g) Druckschriften zu verteilen,
  - h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu  
lagern.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem  
Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren  
sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung  
der Stadt. Sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden.

### § 5 Gewerbliche Betätigung

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende  
bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zu-  
lassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkei-  
ten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fach-  
kundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann  
für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuver-  
lässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass  
die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem  
Handwerksrecht erfüllt werden.  
Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen eines Berechtigungs-  
scheines; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der  
Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5  
Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Fried-  
hofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur  
Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen  
befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof  
nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen  
gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits-  
und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3  
und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Ab-  
satzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die  
Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurückneh-  
men oder widerrufen.

- (6) Das Verfahren nach Absatz 1 und 2 kann über einen Einheitli-  
chen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche  
Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt  
werden; § 42 a und die §§ 71 a – 71 e des Landesverwal-  
tungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden  
Anwendung.

## III. Bestattungsvorschriften

### § 6 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der  
Stadt oder den von der Stadt mit der Leichenbesorgung beauf-  
tragten Personen oder Bestattungsunternehmen anzumelden.  
Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrab-  
stätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungs-  
recht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt festgesetzt.  
Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden  
nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden keine Bestat-  
tungen vorgenommen. Ausnahmen sind aus gesundheitlichen  
Gründen auf Anordnung der Stadt möglich.

### § 7 Särge

- (1) Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 0,80 m lang, 0,40  
m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Die übrigen Särge  
dürfen höchstens 2,00 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß  
0,70 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge er-  
forderlich, so ist die Genehmigung der Stadt vorher einzuholen.
- (2) Särge aus Metall, Hartholz oder ähnlichem schwer verweslichen  
Material dürfen nicht verwendet werden. Werden Leichen in  
solchen Särgen überführt, so dürfen sie nur an einer besonders  
dafür vorgesehenen Stelle im Friedhof beigesetzt werden.

### § 8 Ausheben der Gräber

- (1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Grabmaße und -abstände richten sich nach dem Friedhofs-  
plan.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt gemessen von der Erd-  
oberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Grabsohle:
  - bei Verstorbenen im Alter bis zu 6 Jahren mindestens 1,20 m
  - bei Verstorbenen im Alter von mehr als 6 Jahren mindestens  
1,70 m
  - bei doppelt belegbaren Tiefgräbern mindestens 2,30 m
- (4) Urnen sind so beizusetzen, dass die Oberkante mindestens 50  
cm unter der Erdoberfläche ist.

### § 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen und Aschen beträgt:

- bei Verstorbenen bis zu 6 Jahren 12 Jahre
- bei Verstorbenen über 6 Jahren 20 Jahre
- bei Aschen 15 Jahre

### § 10 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen unbe-  
schadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Zu-  
stimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird  
die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in  
den ersten 12 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines drin-  
genden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefal-  
les erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab oder Wahlgrab  
in ein anderes Reihengrab oder Wahlgrab innerhalb des Fried-  
hofes sind nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.



- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) Umbettungen führt die Stadt durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Wird ein Wahlgrab durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht.

#### IV. Grabstätten

##### § 11 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a) Reihengräber
  - b) Wahlgräber
  - c) Urnenreihengräber
  - d) Urnenwahlgräber
  - e) Urnenkammern in den Urnenstelen
  - f) Urnenerdammern
  - g) Urnenreihengräber mit Gemeinschaftsgrabstein
  - h) Ehrengräber
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

##### § 12 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge:
  - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
  - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
  - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden Reihengräber für Verstorbene ausgewiesen.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Dies gilt nicht für die Umwandlung eines Reihengrabes in ein Urnenwahlgrab, wenn der Antrag anlässlich der Beisetzung einer Urne gestellt wird und der Verstorbene zu dem in § 1 Absatz 1 und 2 der Friedhofsordnung genannten Personenkreis gehörte. Die Nutzungszeit läuft höchstens bis zum Ablauf der Ruhezeit des umgewandelten Grabes. Ein Rechtsanspruch auf die Umwandlung besteht nicht.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben. Werden die Gräber nicht fristgerecht abgeräumt, erfolgt die Räumung durch die Stadt. Der Stadt obliegt keine Aufbewahrungspflicht bezüglich der zu entfernenden Grabmale und sonstigen Grabausstattungen.

## Stadtverwaltung Asperg

Marktplatz 1, 71679 Asperg  
 Telefon: 07141/269-0, Telefax: 07141/269-253  
 www.asperg.de, info@asperg.de

### Öffnungszeiten des Asperger Rathauses

Montag	8.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr	
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr	
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	7.00 - 12.00 Uhr	

### Außenstelle Bauamt (Bahnhofstraße 4)

Besucherinnen und Besucher des Bauamtes werden gebeten mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorab einen Termin zu vereinbaren. Die Räumlichkeiten sind nicht barrierefrei zugänglich. Ausgenommen hiervon ist die Baurechtsabteilung, welche sich in den Räumlichkeiten des Rathauses befindet.

### Sprechzeiten des städtischen Vollzugsdienstes

Montag	17.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	11.00 - 12.00 Uhr

## Notdienste

Polizeinotruf	110
Feuerwehr	112
Rettungsdienst	112
Krankentransport	19222
Stadtwerke Ludwigsburg	910-2393
Störungsstelle Netze BVV	0800/3629477
Polizeiposten Asperg	07141/1500170
Polizeirevier Kornwestheim	07154/13130

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Notfallpraxis Ludwigsburg, Erlachhofstraße 1, 71640 Ludwigsburg, Telefon 116 117

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do. von 18 Uhr bis 8 Uhr

Mi. von 13 Uhr bis 8 Uhr

Fr. von 16 Uhr bis 8 Uhr

Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 8 Uhr bis 22 Uhr

Eine telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich.

### Kinder- und Jugendärztlicher Notdienst in Asperg, Ludwigsburg und Umgebung

Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche im Klinikum Ludwigsburg, Posilipostr. 4, 71640 Ludwigsburg

Öffnungszeiten:

Mo. bis Fr. von 18 Uhr bis 22 Uhr

Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 8 Uhr bis 22 Uhr

Eine telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich, bitte bringen Sie die Versichertenkarte mit.

Bereitschaftsdienst zu erfragen über die Servicenummer 116117.

### Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

zu erfragen über die Servicenummer 116117

### Zahnärztlicher Notdienst

zu erfragen über Tel. 0761 12012000

### HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst

zu erfragen über die Servicenummer 116117

### Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten

Mo. bis Fr. von 9 Uhr bis 19 Uhr über Tel. 0711 96589700 oder docdirekt.de (nur für gesetzlich Versicherte)



## Apotheken-Notdienst

Der tägliche Wechsel im Apotheken-Notdienst wurde einheitlich auf 8.30 Uhr an allen Tagen der Woche festgelegt.

### Freitag, 03.11.2023

Bahnhof-Apotheke Sachsenheim, Von-Koenig-Str. 12,  
74343 Sachsenheim (Großsachsenheim), Tel. 07147 - 6660

Rathaus-Apotheke Asperg, Marktplatz 2,  
71679 Asperg, Tel. 07141 - 65681

Stadion-Apotheke Ludwigsburg, Oststr. 60,  
71638 Ludwigsburg, Tel. 07141 - 879536

### Samstag, 04.11.2023

Apotheke im E-Center Hochberg, Neckarau 2,  
71686 Remseck am Neckar, Tel. 07146 - 284730

Mylius Apotheke Kirchstraße, Kirchstr. 9,  
71634 Ludwigsburg, Tel. 07141 - 991510

Schiller Apotheke im Sand, Großingersheimer Str. 17,  
74321 Bietigheim-Bissingen, Tel. 07142 - 51540

### Sonntag, 05.11.2023

Hölderlin-Apotheke Mundelsheim, Lange Str. 9,  
74395 Mundelsheim, Tel. 07143 - 50255

Landern-Apotheke, Auf Landern 24,  
71706 Markgröningen, Tel. 07145 - 5179

Zeppelin-Apotheke Ludwigsburg, Myliusstr. 2,  
71638 Ludwigsburg, Tel. 07141 - 96310

### Montag, 06.11.2023

Apotheke Leonberger Straße, Leonberger Str. 2, 7  
1638 Ludwigsburg, Tel. 07141 - 9118851

Apotheke Neckarwestheim, Hauptstr. 12,  
74382 Neckarwestheim, Tel. 07133 - 9579210

Flora-Apotheke Tamm, Ulmer Str. 12/2,  
71732 Tamm (Hohenstange), Tel. 07141 - 604222

### Dienstag, 07.11.2023

Metter-Apotheke Kleinsachsenheim, Großsachsenheimer Str. 12,  
74343 Sachsenheim, Tel. 07147 - 5520

Mylius Apotheke Oststadt, Friedrichstr. 124-126,  
71638 Ludwigsburg, Tel. 07141 - 281234

Park-Apotheke Hemmingen, Münchinger Str. 2,  
71282 Hemmingen, Tel. 07150 - 959595

### Mittwoch, 08.11.2023

Markt-Apotheke Ludwigsburg, Marktplatz 7,  
71634 Ludwigsburg, Tel. 07141 - 921127

Rathaus-Apotheke Möglingen, Rathausplatz 15,  
71696 Möglingen, Tel. 07141 - 484224

Schiller Apotheke am Bahnhof, Bahnhofplatz 2,  
74321 Bietigheim-Bissingen, Tel. 07142 - 51776

### Donnerstag, 09.11.2023

Gesundhaus-Apotheke Wilhelm-Galerie, Wilhelmstr. 26,  
71638 Ludwigsburg, Tel. 07141 - 488910

Neckar Apotheke Gemmrigheim, Hauptstr. 55,  
74376 Gemmrigheim, Tel. 07143 - 94511

Park-Apotheke Kornwestheim, Ludwig-Herr-Str. 60,  
70806 Kornwestheim, Tel. 07154 - 816160

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

Stadt Asperg

### Druck und Verlag:

Nussbaum Medien Weil der Stadt  
GmbH & Co. KG,  
Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot,  
www.nussbaum-medien.de

## INFORMATIONEN

**Vertrieb (Abonnement und  
Zustellung):** G.S. Vertriebs GmbH,  
Josef-Beyerle-Str. 2,  
71263 Weil der Stadt,

### Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Christian Eiberger,  
71679 Asperg, Marktplatz 1,  
oder sein Vertreter im Amt.

### Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:

Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,  
68789 St. Leon-Rot

Tel.: 07033 6924-0,  
E-Mail: info@gsvvertrieb.de  
Internet: www.gsvvertrieb.de

**Anzeigenverkauf:**  
wds@nussbaum-medien.de

## § 13 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
  - a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.
- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhoffssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.
- (13) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher öffentlich bekannt gemacht mit der Aufforderung an die Angehörigen, die Gräber innerhalb dieser Frist abzuräumen. Neben der Bekanntmachung wird auf den betreffenden Gräbern ein entsprechender Hinweis angebracht. Werden die Gräber nicht fristgerecht abgeräumt, erfolgt die Räumung durch die Stadt. Der Stadt obliegt keine Aufbewahrungspflicht bezüglich der zu entfernenden Grabmale und sonstigen Grabausstattungen.







**§ 14**

**Urnenreihen- und Urnenwahlgräber**

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, Urnenstelen und Urnenerd-kammern die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbe-ner dienen.
- (2) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind eine bis vier Urnen je nach Grabart.
- (3) In Urnenerd-kammern und Urnenstelen dürfen maximal zwei Urnen bestattet werden.
- (4) In Urnenreihengräber mit einem Gemeinschaftsgrabstein ist maximal eine Urne gestattet.
- (5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gel-ten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.
- (6) Im Friedhof sind Urnengrabstätten für anonyme Beisetzungen eingerichtet. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. An-onyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen des Verstorbenen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beiset-zung statt. Es gelten die Vorschriften für Reihengräber.

**§ 15**

**Ehrengräber**

Nach Ende der Ruhe- bzw. Nutzungszeit der Grabstätten von Eh-renbürgern und Altbürgermeistern können auf Antrag des Verfü-gungsberechtigten oder Nutzungsberechtigten die Grabmale auf ein hierfür eingerichtetes Grabfeld versetzt werden. Die Kosten für die Versetzung, Unterhaltung und Pflege dieses Grabfeldes über-nimmt die Stadt.

**§ 16**

**Erlöschen des Grabnutzungsrechts**

Das Grabnutzungsrecht erlischt:

- a) durch Zeitablauf
- b) durch Verzicht des Nutzungsberechtigten
- c) durch Entwidmung des Friedhofs oder von Friedhofsteilen
- d) wenn ein Wahlgrab durch Umbettung frei geworden (§ 10 Abs. 7)

**V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen**

**§ 17**

**Auswahlmöglichkeit**

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvor-schriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften einge-richtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvor-schriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs-und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungs-vorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvor-schriften.

**§ 18**

**Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz**

Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen müs-sen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in sei-ner Gesamtanlage entsprechen.

**§ 19**

**Gestaltungsvorschriften**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbei-tung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderun-gen entsprechen.
- (2) Auf Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
  - a) mit Natursteinsockel aus anderem Werkstoff als er zum Grabmal selbst verwendet wird,
  - b) mit Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen,

- c) in Zement oder Gips aufgetragener ornamentaler oder fi-gürlicher Schmuck,
- d) mit Farbanstrich auf Stein,
- e) mit Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen,
- f) aus Emaille, Porzellan, Gips oder Kunststoff,
- g) mit Einfassungen aus den unter f) aufgeführten Materialien sowie aus eisernen Zäunen und Ketten, Blech, Holz, Dach-platten, Backsteinen Draht, Flaschen u.ä.

- (3) Für Grabmale dürfen nur wetterbeständige Materialien ver-wendet werden. Glasbestandteile sind aus Sicherheitsglas zu fertigen.
- (4) Auf Erdgrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  - a) bei Kindergräbern und Urnengräbern bis zu einer Höhe von 0,80 m
  - b) bei Erdgräbern bis zu einer Höhe von 1,00 m gemessen von der Erdoberfläche des Zwischenweges hinter dem Grabmal. Verläuft an dieser Stelle kein Zwischenweg, sind die Wege rechts und links der Grabstelle auf Höhe des Grab-mals als Messstelle maßgebend. Grabmäler auf mehrstelligen Wahlgräbern dürfen ebenfalls nicht höher als 1,00 m sein.
- (5) Grabeinfassungen dürfen nicht höher als die Grabhügel sein.
- (6) Liegende Grabmale oder Grabmalbestandteile, sofern Sie das komplette Grab umfassen, sind bündig zu den Grabeinfassun-gen anzubinden. Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (7) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht sein.
- (8) Als Grabplatte für die Urnenerd-kammern sind die Naturstein-platten der Stadt zu verwenden. Die Beschriftung erfolgt nach den Vorgaben der Stadt.
- (9) Die Verschlussplatten der Urnenstelen werden ausschließlich von der Stadt zur Verfügung gestellt.
- (10) Die Gemeinschaftsgrabsteine werden von beauftragten Drit-ten der Stadt beschriftet. Die Anlage und Pflege der Bestat-tungsfläche erfolgt durch die Stadt. Bepflanzungen und Pflfe-gemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Stadt oder durch Sie beauftragte Dritte.
- (11) An den Urnenreihengräbern mit Gemeinschaftsgrabstein, Urnenstelen, Urnenerd-kammern wird nur vorübergehend auf den Grabplatten bzw. am Sockel in geringfügigem Umfang Grabschmuck (z.B. Kerzen, Blumen, etc.) zum Gedenken der Verstorbenen geduldet. Sollten dieser Grabschmuck die Pflfe-gemaßnahmen der Stadt oder von ihr beauftragte Dritte be-einträchtigen, werde diese Gegenstände ohne vorherige An-kündigung entschädigungslos entfernt.

**§ 20**

**Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit**

- (1) Es dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen aufgestellt werden, die nachweislich ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit im Sinne des Artikels 3 des Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind.
- (2) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 1 ist erbracht, wenn durch lückenlose Dokumentation dargelegt wird, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen vollständig in Mitgliedstaaten der Euro-päischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz herge-stellt wurden.
- (3) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 1 ist auch erbracht, wenn durch ein bewährtes Zertifikat bestätigt wird, dass die ver-wendeten Steine in der gesamten Wertschöpfungskette ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wur-den. Bewährte Zertifikate sind schriftliche Erklärungen, die von gemeinnützigen oder anderen, von der herstellenden Industrie

und dem Handel unabhängigen Organisationen oder Einrichtungen nach transparenten Kriterien vergeben werden und die mindestens sicherstellen, dass die Herstellung ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit regelmäßig durch sachkundige und unangemeldete Kontrollen vor Ort überprüft wird. Als bewährt gelten Zertifikate insbesondere, wenn den Zertifizierern auf allgemein zugänglichen und anerkannten Plattformen nach Evaluation des Zertifizierungsprozesses und Publikation der gewonnenen Ergebnisse Authentizität zugesprochen wird.

- (4) Ist die Vorlage eines bewährten Zertifikats nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen möglich, hat der betroffene Händler stattdessen eine schriftliche Erklärung vorzulegen, in der er zusichert, dass ihm keinerlei Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen unter Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden.
- (5) Eines Nachweises im Sinne von Absatz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. März 2021 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

### § 21

#### Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und Änderung von Grabmälern, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Grabausstattungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

### § 22

#### Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen an ihrer dünnsten Stelle mindestens 12 cm stark sein.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

### § 23

#### Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwort-

lichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

### § 24

#### Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 23 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Der Stadt obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

## VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

### § 25

#### Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 23 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 24 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

### § 26

#### Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten



und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

## VII. Benutzung der Leichenhalle

### § 27 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

## VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

### § 28 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

### § 29 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 3 betritt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 und 2
  - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
  - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
  - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
  - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
  - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
  - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
  - h) Druckschriften verteilt, i) lärm, spielt, isst und trinkt sowie lagert,

3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 5 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 20 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 23 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 25 Absatz 1).

## IX. Bestattungsgebühren

### § 30 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### § 31 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
  - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
  - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
  - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
  - b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 32 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

### § 33 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

## X. Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 34 Alte Rechte

Wahlgräber, die vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworben wurden oder deren Nutzungsrechte erneut erworben oder verlängert wurden, bleiben bis zum Ablauf der damals eingeräumten Nutzungszeit bestehen. Nach Ablauf dieser Nutzungszeit gelten die Bestimmungen über den erneuten Erwerb der Nutzungsrechte nach § 17 dieser Friedhofsordnung.

### § 35 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung tritt am 01.12.2023 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherige Friedhofsordnung und die bisherige Bestattungsgebührenordnung außer Kraft.

Asperg, den 24.10.2023

Bürgermeisteramt  
gez.  
Christian Eiberger  
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

## Gebührenverzeichnis für das Bestattungswesen

Anlage I zur Friedhofssatzung der Stadt Asperg vom 24.10.2023

### I. Grabnutzungsgebühren

Ziffer	Leistung	Gebühr
<b>1. Reihengräber</b>	Für die Überlassung von Reihengräber zur Bestattung der Verstorbenen werden folgende Gebühren erhoben:	
a)	Kinderreihengrab auf eine Ruhezeit von 12 Jahren	765,00 €
b)	Reihengrab für Verstorbene über 6 Jahren auf eine Ruhezeit von 20 Jahren	2.070,00 €
c)	Urnenreihengrab auf eine Ruhezeit von 15 Jahren	1.063,00 €
d)	Urnenreihengrab mit Gemeinschaftsgrabstein auf eine Ruhezeit von 15 Jahren	1.094,00 €
<b>2. Wahlgräber</b>	Für die Überlassung von Wahlgräber zur Bestattung der Verstorbenen werden folgende Gebühren erhoben:	
a)	einfachtiefes Wahlgrab auf eine Nutzungszeit von 20 Jahren	2.352,00 €
b)	Doppeltiefes Wahlgrab auf eine Nutzungszeit von 20 Jahren	2.688,00 €
c)	Urnenwahlgrab auf eine Nutzungszeit von 15 Jahren	1.944,00 €
d)	Urnenkammer (Stele) auf eine Nutzungszeit von 15 Jahren (die Kosten für Beschriftung bzw. Beschriftungstafel sind nicht enthalten)	1.476,00 €
e)	Urnen-Erdkammer mit Granitabdeckplatte auf eine Nutzungszeit von 15 Jahren (die Kosten für die Beschriftung der Granitabdeckplatte sind nicht enthalten)	1.530,00 €
<b>3. Erneuter Erwerb von Grabnutzungsrechten</b>	Für die erneute Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern werden folgende Gebühren erhoben:	
a)	für ein enkeltiefes Wahlgrab je Monat	9,80 €
b)	für ein doppeltiefes Wahlgrab je Monat	11,20 €
c)	für ein Urnenwahlgrab je Monat	10,80 €
d)	für eine Urnenkammer (Stele) je Monat	8,20 €
e)	für eine Urnen-Erdkammer mit Granitabdeckplatte je Monat	8,50 €

### II. Bestattungsgebühren

Ziffer	Leistung	Gebühr
<b>I. bei Bestattungen</b>		
<b>I.</b>		
a)	Organisation der Trauerfeier	61,00 €
b)	Bestattungsordner bei Trauerfeiern mit anschließender Bestattung bzw. Überführung eines Sarges	229,00 €
c)	Bestattungsordner bei Trauerfeiern mit anschließender Beisetzung einer Urne	185,00 €
d)	Bestattungsordner bei Bestattungen und Beisetzungen ohne Trauerfeiern	117,00 €
e)	Trauerfeier ohne Bestattung bzw. Urnenbeisetzung	117,00 €

2. für das Ausführen des Sarges aus den Kühleinrichtungen 117,00 €

### II. für die Grabarbeiten

<b>I. für das Öffnen und Schließen</b>		
a)	eines enkeltiefes Grabes (1,70 m)	750,00 €
b)	eines doppeltiefes Grabes (2,30 m)	800,00 €
c)	eines Urnengrabes	160,00 €
d)	eines Kindergrabes und für Tot- u. Fehlgeburten	370,00 €
e)	einer Urnenkammer (Stele)	30,00 €
f)	einer Urnen-Erdkammer	30,00 €
<b>2. für das Ausgraben einer Urne oder von Gebeinen</b>		
a)	nach Ablauf der Ruhezeit anlässlich einer Umbettung oder Überführung eine Gebühr nach tatsächlichem Aufwand	
b)	vor Ablauf der Ruhezeit anlässlich einer Umbettung, Tieferlegung oder Überführung eine Gebühr nach tatsächlichem Aufwand	

### III. Verwaltungsgebühren

Ziffer	Leistung	Gebühr
<b>I.</b>		
a)	für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen und sonst. baulichen Grabausstattungen	23,00 €
b)	Für eine Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeine	34,00 €
c)	für die Genehmigung zur Ausgrabung von Urnen	23,00 €
d)	Urnenanforderung	23,00 €

### IV. Leichenhalle

Ziffer	Leistung	Gebühr
<b>IV. Leichenhalle</b>		
1.	für die Benutzung der Aussegnungshalle je Bestattung / Beisetzung	300,00 €
2.	für die Benutzung der Aufbahrungs- und Kühleinrichtungen je Tag (angefangene Tage werden voll berechnet)	45,00 €

### V. Sonstige Gebühren

Ziffer	Leistung	Gebühr
<b>I.</b>	für die Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen sowie die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen an Grabmalen eine Gebühr in Höhe von pro Person und Stunde	56,00 €
2.	für die Tätigkeit an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird zu den Gebührensätzen unter Ziffer I. und II. ein Zuschlag erhoben	20 %

## Bürgerinfo



## Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim baut Glasfasernetz auch in Asperg

**Ausweitung der erfolgreichen Kooperation zwischen Stadtwerken und Telekom.**

**Stadtwerke errichten Glasfasernetz, Telekom und Stadtwerke vermarkten es.**

Asperg erhält Glasfaserkabel – und zwar mit Baustart bereits im kommenden Jahr. Möglich wird dies durch die Ausweitung der seit 2021 bestehenden erfolgreichen Kooperation zwischen den Stadtwerken Ludwigsburg-Kornwestheim und der Telekom. Die Vertragsunterzeichnung am 30. Oktober 2023 in Asperg besiegelt den schnellen Netzausbau ab 2024. Die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim werden die Infrastrukturerschließung für ganz Asperg übernehmen und damit auch auf Asperger Gemarkung für megaschnelles Internet sorgen.

Christian Eiberger, Bürgermeister der Stadt Asperg, erklärt: „Das ist für uns ein ganz wichtiger Schritt in die digitale Zukunft. Ich freue mich daher sehr, mit den Stadtwerken einen langjährigen netzerfahrenen Partner an unserer Seite zu haben, mit dem wir bereits in puncto Gas- und teilweise Wärmeversorgung sowie Wasserbetriebsführung zusammenarbeiten. Das neue Glasfasernetz in Asperg wird sicherstellen, dass zukünftig Datenraten in Geschwindigkeit und Datenmengen sowohl für Privathaushalte als auch für Geschäftskunden zur Verfügung stehen und übertragen werden können. Das neue Netz wird zukünftigen Ansprüchen gerecht und die Bürgerinnen und Bürger Aspergs können frei zwischen den Anbietern wählen.“



Start in die digitale Zukunft – das Erfolgsmodell SWLB und Telekom wird fortgesetzt. Vertragsunterzeichnung in Asperg mit (v.l.n.r.) Johannes Rager, Geschäftsführer SWLB, Christian Schneider, Vorsitzender der Geschäftsführung SWLB, Christian Eiberger, Bürgermeister der Stadt Asperg, Lars Brackschulze, Leiter Plattform-Kooperationen Telekom Deutschland, Sabine Wittlinger, Partner-Managerin Telekom Deutschland und Viktor Kostic, Geschäftsführer Zweckverband Kreisbreitband Ludwigsburg.

Foto: Stadtwerke

Christian Schneider, Vorsitzender der SWLB-Geschäftsführung, unterstreicht das Stadtwerke-Vorhaben: „Wir haben in wenigen Jahren fast ganz Ludwigsburg, die Kornwestheimer Gewerbegebiete und Pattonville mit Glasfaser ausgestattet. Jetzt werden wir auch Asperg mit Gigabit-Bandbreiten versorgen. Glasfaser ist die Schlagader der Digitalisierung. Daher schätzen wir uns glücklich, dass auch Asperg unsere Expertise nutzt. Wir bauen das Netz in Asperg komplett aus und bringen auch hier die Telekom über unseren Kooperationsvertrag ‚Huckepack‘ mit ein.“

Mit der Ausweitung der Kooperation auf Asperg erhalten in den kommenden Jahren rund 3.500 Gebäude mit rund 7.000 Haushalten und Unternehmensstandorten Zugang zu einem Glasfaseranschluss. Lars Brackschulze, Leiter Plattform-Kooperationen Telekom Deutschland, betont: „Die Kooperation mit der SWLB ist ein Erfolgsmodell. Der Großteil dessen, was wir uns vorgenommen hatten, ist bereits in LB ausgebaut oder befindet sich in Umsetzung. Dank der gut eingespielten Zusammenarbeit bringen wir nun gemeinsam Glasfaseranschlüsse auch nach Asperg. Auf einem Anbieter-offenen Netz können die Bürgerinnen und Bürger frei wählen, ob sie ihren Anschluss über die Telekom, die SWLB oder einen unserer Vertragspartner nutzen möchten.“

Die Gesamtausbaukosten liegen bei rund 17 Millionen Euro. Das Ausbauprojekt in Asperg wird nicht staatlich gefördert, sondern in Summe von der SWLB finanziert.

Johannes Rager, Geschäftsführer der SWLB, bekräftigt: „Unser Aufsichtsrat hat die Investitionsmittel für den eigenwirtschaftlichen Netzausbau in der Nachbarstadt Asperg freigegeben. Bald sichern unsere Infrastrukturadern auch in Asperg den Anschluss an die Zukunft und Digitalisierung. Glasfaser ist mittlerweile als Infrastruktur genauso wichtig wie Wärme, Wasser oder Strom. Für den Aufbau der Glasfaser-Infrastruktur in Asperg haben wir drei Jahre avisiert. Der Ausbau eines zusätzlichen Breitbandnetzes durch andere Anbieter ist damit nicht mehr notwendig. Das spart zum einen Geldmittel für die Volkswirtschaft, zum anderen werden Umweltbelastungen vermieden.“


Nach diesem ersten Schritt der Vertragsunterzeichnung folgen in 2024 zunächst die konkrete Umsetzungsplanung, danach der Ausbau nach Clustern sowie die Informationen an die Grundstückseigentümer. Die Glasfaserleitungen werden - wie Stromleitungen - größtenteils im Gehweg verlegt. Die Leitungsarbeiten werden voraussichtlich zu keinen größeren Verkehrsbeeinflussungen führen. Der Bedarf an hohen Anbindungsgeschwindigkeiten nimmt zu, für öffentliche Einrichtungen wie Verwaltung und Schulen beschleunigt das Glasfasernetz die Digitalisierung. Auch für Unternehmen ist Breitband ein wichtiger Standortfaktor, für Privateigentümer bedeutet schnelles Internet eine Wertsteigerung der Immobilie. Auch Privathaushalte profitieren in Sachen Lebensqualitätssteigerung, wenn ihre Stadt Glasfaser-versorgt ist.

Hans-Jürgen Bahde, Breitbandbeauftragter der Region Stuttgart und Geschäftsführer der Gigabit Region Stuttgart GmbH, betont: „Der Kooperationsvertrag zwischen der Region Stuttgart und der Telekom hat von Anfang an die Interessen der Stadtwerke berücksichtigt. Davon profitiert jetzt mit Asperg eine weitere Kommune. Die SWLB, die Stadt Asperg und die Telekom nutzen die Möglichkeiten des Kooperationsvertrages auf für alle Seiten optimale Weise. Unserem Gigabitprogramm verleiht die Kooperationserweiterung mehr Geschwindigkeit und weitere Schubkraft.“

Viktor Kostic, Geschäftsführer Zweckverband Kreisbreitband Ludwigsburg, hebt hervor: „Die Stadt Asperg als Mitglied unseres Zweckverbands schließt heute mit der SWLB einen Vertrag zum Ausbau der Breitbandinfrastruktur eine einmalige Partnerschaft, um die Investitionen in die Infrastruktur, mit unserem Kooperationspartner Deutsche Telekom, gewinnbringend für den flächendeckenden Glasfaserausbau im Landkreis einzusetzen. Ein toller Erfolg für alle Partner in unserem Kooperationsprogramm. Ich freue mich auf die weitere Zusammenarbeit.“

**Kooperation zwischen SWLB und Deutsche Telekom**

Im Jahr 2021 wurde ein Vertrag zwischen der Telekom und der SWLB geschlossen, der bis 2051 sicherstellt, dass die Telekom das Glasfasernetz der SWLB mitnutzen wird. Weiterhin können Kunden bei Whole Sale-Partnern der Telekom Anschlüsse buchen.



**NACHRUF**

Unser ehemaliger Mitarbeiter

**Werner Däuble**

ist verstorben.

Stadtverwaltung, Gemeinderat und seine früheren Kolleginnen und Kollegen trauern um einen zuverlässigen und geschätzten Mitarbeiter. Herr Däuble war vom 10.11.1969 bis zum Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2003 als Bauhofleiter im Bauhof bei der Stadt Asperg tätig.

Wir werden Herrn Däuble ein ehrendes Andenken bewahren.

Im Namen des Gemeinderates und der Stadt Asperg	Im Namen des Personalrates der Stadt Asperg
Christian Eiberger Bürgermeister	Thomas Gambke Personalratsvorsitzender



## Bürgermeisteramt und städtische Einrichtungen am 22. November nachmittags geschlossen

Wegen einer Personalversammlung sind das Bürgermeisteramt und die städtischen Einrichtungen am Mittwoch, den 22. November 2023 nachmittags geschlossen.

Die Öffnungszeiten des Bürgermeisteramtes sind bis 12.00 Uhr, bei der Grundschülerbetreuung, der Stadtbücherei, allen städtischen Kindergärten, der Kleinkinderbetreuung und in den sonstigen Außenstellen gelten hiervon teilweise abweichende Öffnungszeiten.

Bitte beachten Sie hierzu auch die Aushänge an den jeweiligen Einrichtungen, bzw. die Veröffentlichungen der Einrichtungen in den Asperger Nachrichten.

Wir bitten um Verständnis und Beachtung.

## Weihnachtswunschbaum 2023

Die im Jahr 2022 sehr erfolgreich gestartete Weihnachtswunschbaumaktion soll dieses Jahr fortgesetzt werden. Erneut wird die Aktion von der Stadtverwaltung in Kooperation mit den ortsansässigen Kirchengemeinden durchgeführt. Sie dient allen Kindern und Erwachsenen, die finanziell benachteiligt sind und dennoch ein schönes Weihnachten mit Geschenken erleben möchten.

Wer finanziell benachteiligt ist, darf sich ab dem 13. November 2023 im Vorraum der Stadtbücherei oder bei den ansässigen Asperger Kirchengemeinden eine Wunschkuugel abholen, diese vor Ort mit seinem Wunsch im Gesamtwert von max. 40 € beschriften und an diesen Stellen wieder abgeben (Personen müssen in Asperg gemeldet sein!)\*.

Die Kugeln werden dann an den Weihnachtswunschbaum im Vorraum der Stadtbücherei gehängt.

Dort dürfen sich ab dem 30. November 2023 Bürgerinnen und Bürger, die anderen eine Freude machen möchten, eine Wunschkuugel „abpflücken“, den Wunschartikel kaufen und liebevoll eingepackt, mit der Kugel versehen, bei den Kirchengemeinden oder der Stadtbücherei bis spätestens 16. Dezember 2023 abgeben.

Gerne werden auch Spenden für übrig gebliebene Wünsche entgegengenommen. Bitte wenden Sie sich hierfür an folgende E-Mail-Adresse: s.kuerschner@asperg.de.

Im Zeitraum zwischen dem 19. und 21. Dezember 2023 können sich die „Wünscher“ ihr Paket im Vorraum der Stadtbücherei zu den Öffnungszeiten abholen. Die Pakete werden dort von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern der Kirchengemeinden ausgegeben. Die „Wünscher“ werden gebeten einen gültigen Ausweis mitzubringen. Somit kann gewährleistet werden, dass auch die richtige Person das Geschenk erhält.

Alle Beteiligten hoffen, dass sich möglichst viele an der Aktion beteiligen und dass diese den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft stärkt.

Die Stadtverwaltung und die beteiligten Kirchengemeinden wünschen eine besinnliche Vorweihnachtszeit.

### Die wichtigsten Termine rund um die Weihnachtswunschbaumaktion 2023 nochmals in der Übersicht:

Ab 13. November 2023 bis 30. November 2023:

Beschriftung und Abgabe der Kugeln in der Stadtbücherei oder den Kirchengemeinden von den „Wünschern“

Ab 30. November 2023:

Pflücken der Kugeln am Wunschbaum (nur in der Stadtbücherei)

Ab 02. Dezember 2023 bis 16. Dezember 2023:

Paketabgabe (mit Kugel) der „Spender“

Ab 19. Dezember bis 21. Dezember 2023:

Abholung der Pakete von den „Wünschern“

\* Der Wunsch darf einen Gesamtbetrag von 40 € nicht überschreiten. Die Projektbeteiligten behalten sich vor, unpassende Wünsche auch abzulehnen (Waffen, Alkohol etc.). Die Aktion ist auf 200 Pakete limitiert.

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei:

Montag: geschlossen

Dienstag: 10:00 – 13:00 Uhr und 14:00 – 19:00 Uhr

Mittwoch: 14:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag: 10:00 – 13:00 und 14:00 – 18:00 Uhr

Freitag: 14:00 – 18:00 Uhr

Samstag: 10:00 – 13:00 Uhr

Sonntag: geschlossen

## Meldung von Veranstaltungsterminen für den Veranstaltungskalender 2024

Für die Veranstaltungsplanung 2024 bitten wir um Ihre Mithilfe.

Bitte senden Sie uns alle geplanten Veranstaltungstermine für 2024 mit Angabe von Datum, Veranstaltungsart, Ort und Uhrzeit etc. per E-Mail an: kultur@asperg.de.

Die gemeldeten Veranstaltungen werden dann automatisch in den städtischen Veranstaltungskalender aufgenommen und auf der städtischen Homepage sowie in den Asperger Nachrichten veröffentlicht. Für eine vereinsinterne Planung informieren Sie sich bitte jeweils tagesaktuell auf unserer Homepage unter [www.asperg.de](http://www.asperg.de).

## Stadt sucht Wohnungen für Flüchtlinge

Zur Unterbringung von Flüchtlingen sucht die Stadtverwaltung auch weiterhin Wohnraum.

Wer Wohnungen zur Verfügung stellen kann, meldet sich bitte bei der Stadtverwaltung per E-Mail an [fluechtlingshilfe@asperg.de](mailto:fluechtlingshilfe@asperg.de).

Bitte teilen Sie uns dabei bereits Details zur Größe der Räumlichkeiten, Anzahl der Zimmer und deren Ausstattung mit. Weitere Details werden dann in einem Vor-Ort-Termin besprochen.

Sofern die Stadtverwaltung die Räumlichkeiten für geeignet hält, wird sie diese anmieten und die ortsübliche Vergleichsmiete übernehmen.

Betreut werden die Hilfesuchenden vom Asperger Arbeitskreis Asyl.

Die Stadtverwaltung und der Arbeitskreis Asyl bedanken sich für Ihre Unterstützung und Solidarität.

## Fundamt



### Verloren gegangene Dinge auch über das elektronische Fundbuch der Stadt suchen!

Neben der regelmäßigen Veröffentlichung aller Fundsachen in den Asperger Nachrichten besteht auch die Möglichkeit, verloren gegangene Dinge über das elektronische Fundbuch der Stadt Asperg auf der Homepage unter [www.asperg.de](http://www.asperg.de) zu melden.

Das elektronische Fundbuch der Stadt Asperg ist in der Rubrik Rathaus & Service > Service und Info > Fundbüro online zu finden.

Darüber hinaus steht Ihnen auch das Bürgeramt jederzeit unter den Telefonnummern 07141/269-233 oder 07141/269-234 bzw. 07141/269-235 zur Verfügung.

## Museum Hohenasperg - Ein deutsches Gefängnis



### Wissenswertes in der Dauerausstellung im Museum auf dem Hohenasperg

Die vom Haus der Geschichte Baden-Württemberg eingerichtete Dauerausstellung im Museum widmet sich in eindrucksvoll inszenierten Räumen mit 23 Biografien von Gefangenen auf dem Hohenasperg, ihren Schicksalen und ihrer Zeit. Wie verlief das Leben der Häftlinge? Was dachten, was empfanden sie? Warum wollte die Staatsmacht sie hinter Gittern sehen? Wie blickte die Öffentlichkeit auf die Inhaftierungen?

### Öffnungszeiten in der Museumssaison 2023:

26.03.2023 bis 05.11.2023

Jeweils Donnerstag bis Sonntag und Feiertage von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

### Eintritt:

Erwachsene 4,00 Euro (ermäßigt 2,00 Euro)

Kinder und Schüler frei

### Information und Anmeldung zu Führungen:

Haus der Geschichte Baden-Württemberg

Tel.: 0711 212 3989

Fax: 0711 212 3979

E-Mail: [besucherdienst@hdgbw.de](mailto:besucherdienst@hdgbw.de)

### Informationen erhalten Sie auch über die Stadtverwaltung Asperg:

Hauptamt, Sachgebiet Hauptverwaltung

Marktplatz 1

71679 Asperg

Tel.: 07141 269-231

E-Mail: [kultur@asperg.de](mailto:kultur@asperg.de)

## Stadtbücherei



Marktplatz 2, 71679 Asperg  
Telefonnummer: 07141 3898300  
[www.stadtbuecherei-asperg.de](http://www.stadtbuecherei-asperg.de)

### Öffnungszeiten

Dienstag	10 Uhr - 13 Uhr und	14 Uhr - 19 Uhr
Mittwoch		14 Uhr - 18 Uhr
Donnerstag	10 Uhr - 13 Uhr und	14 Uhr - 18 Uhr
Freitag		14 Uhr - 18 Uhr
Samstag	10 Uhr - 13 Uhr	

Wegen der Personalversammlung bleibt die Stadtbücherei am Mittwoch, den 22.11.2023 geschlossen. Auch der Rückgabekasten ist an diesem Tag nicht zugänglich.

### Bilderbuchkino



In den Herbstferien findet kein Bilderbuchkino statt!

Aber außerhalb der Ferien werden jeden Samstag um 10:30 Uhr im Foyer der Stadtbücherei ein oder zwei Boardstories für Kleine und Große ab 4 Jahren gezeigt. Wie im Kino sind die Bilder groß zu sehen, während

die Geschichte dazu vorgelesen wird. Im Anschluss kann noch eine Kleinigkeit gebastelt oder gemalt werden.

### Schreibwettbewerb für Kinder und Jugendliche: Winterurlaub mit Hindernissen

Wer würde nicht gerne im Winter in den Urlaub fahren. Zum Beispiel in den Süden, ans Meer, um die Sonne zu genießen. Oder hoch in die Berge zum Wintersport im Schnee. Aber was kann da nicht alles schiefgehen! Mit Badeanzug in den Schnee? Snowboard am Strand? In den falschen Zug gestiegen? Die Oma an der Raststätte vergessen? Koffer vertauscht? Verfahren?

## Schreibwettbewerb

für Kinder und Jugendliche

### Winterurlaub mit Hindernissen

Du schreibst gerne und hast den Kopf voller Ideen?

Dann schreib uns eine Geschichte zum Thema

„Winterurlaub mit Hindernissen“. Die Challenge?

Verwende folgende Worte mindestens einmal:

#Erdbeereis #Wollmütze #Briefkasten



Die besten Geschichten werden veröffentlicht und es gibt tolle Preise zu gewinnen!

Eine Aktion von städtischer Kinder- und Jugendarbeit und Stadtbücherei Asperg

Schicke die Geschichte mit deinem Namen und Alter bis **20. November 2023** an [t.wichardt@asperg.de](mailto:t.wichardt@asperg.de)

Mit deiner Teilnahme stimmst du der Veröffentlichung deiner Geschichte mit deinem Vornamen und deinem Alter zu.

Kinder und Jugendliche können auch in diesem Jahr ihrer Fantasie wieder freien Lauf lassen. Mit einer Geschichte zum Thema: „Winterurlaub mit Hindernissen“!

Als besondere Herausforderung müssen die Worte „Erdbeereis“, „Wollmütze“ und „Briefkasten“ mindestens einmal in der Geschichte vorkommen.

Eine Jury wird die besten Geschichten auswählen und es gibt tolle Preise zu gewinnen!

Die fertigen Geschichten einfach mit Namen und Alter als E-Mail an Frau Wichardt von der Stadtbücherei schicken:

[t.wichardt@asperg.de](mailto:t.wichardt@asperg.de)

Einsendeschluss ist der 20. November 2023.

Mit Einsendung der Geschichte wird deren Veröffentlichung unter Nennung des Vornamens und des Alters der Autorin/des Autors zugestimmt.

### Lese-Esel-Club



Immer donnerstags können Grundschulkinder beim „Lese-Esel-Club“ Stempel für gelesene Bücher sammeln. Es gibt keine Vorgaben zur Art oder Anzahl der Bücher – jedes Kind liest, was es möchte und so viel es möchte.

Für jedes gelesene Buch wird eine Bewertungsseite ausgefüllt

und donnerstags an der Info-Theke mit einer Mitarbeiterin der Stadtbücherei darüber gesprochen.

Dafür gibt es den Stempel und die Bewertungsseite kommt ins Club-Heft. Das Club-Heft darf bei der Anmeldung selbst gebastelt und gestaltet werden. Am Ende des Schuljahres gibt es gegen Vorlage des Club-Heftes eine Urkunde.

Anmeldungen sind immer donnerstags in der Stadtbücherei möglich. Der „Lese-Esel-Club“ soll nicht nur zum Lesen motivieren, sondern kann mit dem Gespräch über das Gelesene auch eine Vorbereitung für Buchpräsentationen im Unterricht sein.

Die Teilnahme ist kostenlos.

**Familienbüro in Asperg****Herzlich willkommen im Familienbüro**

Mit dem Familienbüro, kurz FambIA, bietet die Stadt Asperg eine wichtige Service- und Anlaufstelle für Asperger Kinder, Eltern, Familien und Senioren an.

Unter dem Motto „Begegnen, Beraten und Begleiten“ sehen wir uns als Lotsen in vielfältigen Fragen rund um Familie und Erziehung. Das Familienbüro bietet in vertraulicher Umgebung unter anderem:

- Erstberatung bei persönlichen Anliegen, allgemeinen erzieherischen Fragen, Hilfen bei Behördengängen,
- Information zu Unterstützungs-, Beratungs- und Freizeitangeboten,
- Weitervermittlung und Vernetzung zu bestehenden Betreuungseinrichtungen und Kooperationspartnern,
- Vermittlung von Paten-Omas und Paten-Opas,
- Kontakt- und Begegnungsmöglichkeiten,
- Willkommensbesuche für Neugeborene sowie
- Informationen für zugezogene Familien mit Kindern bis zu drei Jahren.

Das Familienbüro befindet sich in der Stadthalle in der Carl-Diem-Straße 11 (Seite zum Bürgergarten).

**Kontakt:**

Familienbüro Asperg  
Petra Haas  
Carl-Diem-Straße 11  
71679 Asperg  
Telefon: 07141/9111794  
E-Mail: familienbuero@asperg.de  
Insta: familienbuero\_asperg

**Sprechzeiten:**

Montag: 10.00 – 12.00 Uhr  
Mittwoch: 14.00 – 16.00 Uhr  
(erster Mittwoch im Monat 14.00 – 17.00 Uhr)  
Donnerstag: 10.00 – 12.00 Uhr  
sowie Termine nach Vereinbarung.

**Herzliche Einladung zur Sprechstunde  
„Rund um die Tagespflege“**

Liebe Eltern,  
liebe Interessierte an der Tagespflege,

- Sie möchten sich über die **Betreuungsmöglichkeiten** für Ihr Kind bei einer/m Tagesmutter/-vater informieren?
- Sie interessieren sich für die **Tätigkeit als Tagesmutter/-vater** und wollen mehr über die Voraussetzungen und die Zugangswege wissen?

Dann besuchen Sie doch unsere

**Sprechstunde „Rund um die Tagespflege“**  
**am Mittwoch, 15. November 2023**  
**von 9.30 - 11.00 Uhr**  
im Familienbüro in Asperg.

Frau Heider, Fachberaterin für die Kindertagespflege, wird Ihnen an diesem Vormittag gerne alle Fragen beantworten.

Eine **Voranmeldung** im Familienbüro ist erforderlich!

Familienbüro in Asperg  
Telefon: 07141 / 9111794

Carl-Diem-Str. 11, 71679 Asperg  
E-Mail: [familienbuero@asperg.de](mailto:familienbuero@asperg.de)

**Städtische Kinder-  
und Jugendarbeit****Kinder und Jugendliche gemeinsam stark machen**

Unter dem Motto „Kinder und Jugendliche gemeinsam stärken“ unterbreitet die städtische Kinder- und Jugendarbeit allen Asperger Kindern und Jugendlichen verschiedenste Angebote für Kinder, Jugendliche und Eltern.

Unser Angebot besteht aus:

- der Schulsozialarbeit an der Goetheschule, an der Friedrich-Hölderlin-Schule und am Friedrich-List-Gymnasium,
- der offenen Jugendarbeit im Jugendhaus sowie
- der Stadtjugendpflege.

Alle gemeinsam haben wir das Ziel, Kinder und Jugendliche bei der Entwicklung ihrer Persönlichkeit zu fördern und sie auf ein Leben in Eigenständigkeit und Selbstverantwortung vorzubereiten.

Sie erreichen uns wie folgt:

**Schulsozialarbeit an der Goetheschule:**

Eva-Maria Hupf; Telefon: 07141/68120-30; E-Mail: [e.hupf@asperg.de](mailto:e.hupf@asperg.de)

**Schulsozialarbeit an der Friedrich-Hölderlin-Schule:**

Annika Stoltz; Telefon: 07141 68121-85; E-Mail: [a.stoltz@asperg.de](mailto:a.stoltz@asperg.de)

**Schulsozialarbeit am Friedrich-List-Gymnasium:**

Uwe Eitel; Telefon: 07141 68121-15; E-Mail: [u.eitel@asperg.de](mailto:u.eitel@asperg.de)

**Offene Jugendarbeit im Jugendhaus, Seestraße 2:**

Telefon: 07141/6812034; E-Mail: [jugendhaus@asperg.de](mailto:jugendhaus@asperg.de).

Ansprechpartner ist Rainer Öxle.

**Stadtjugendpflege im Familienbüro,****Carl-Diem-Straße 11:**

Telefon: 07141/9181021; E-Mail: [stadtjugendpflege@asperg.de](mailto:stadtjugendpflege@asperg.de)

Ansprechpartner der Stadtjugendpflege ist Tobias Keller.

Die Sprechzeiten der Stadtjugendpflege im Familienbüro sind wie folgt:

Montags von 9:00 Uhr bis 10:30 Uhr und

Mittwochs von 15:30 Uhr bis 17:00 Uhr.

Außerhalb dieser Sprechzeiten sind Terminvereinbarungen jederzeit möglich.

**Weitere Informationen:**

Weitere Informationen zu unseren Angeboten finden Sie auch unter [www.jugendarbeit-asperg.de](http://www.jugendarbeit-asperg.de)



LANDKREIS  
LUDWIGSBURG

**Infostunde**

**der Fachstelle „Hilfen für Alleinerziehende“**  
in Kooperation mit dem Familienbüro in Asperg

Herzliche Einladung

**Dienstag, 14.11.2023, von 16.15 – 17.15 Uhr**

**Familienbüro Asperg, Carl-Diem-Str. 11**

**Sie sind**

schwanger und voraussichtlich alleinerziehend...

**Sie sind**

alleinerziehend und schultern das „Eltern -Sein“ im Alltag mit all seinen Herausforderungen...

**Sie haben**

Trennungsgedanken bzw. eine bevorstehende Trennung, die eine bisherige Lebensplanung erheblich verändert...

Die Fachstelle „Hilfen für Alleinerziehende“ berät Sie in all Ihren **Fragen**, wie z.B. nach finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten, zu Hilfestellungen bei Konflikten mit dem anderen Elternteil, zu ganz persönlichen Krisensituationen, zu Fragen der Kinderbetreuung, aber auch auf der Suche nach Kontakt zu anderen Alleinerziehenden, ... Ihren Fragen wird genügend Raum gegeben!

**Anmeldung im Familienbüro Asperg bis 09.11.2023:**

Carl-Diem-Str. 11, 71679 Asperg  
Tel. 07141/9111794  
[familienbuero@asperg.de](mailto:familienbuero@asperg.de)

Wir unterliegen der Schweigepflicht



**Monatsprogramm der städtischen Kinder- und Jugendarbeit**

**Programm November 2023**  
Infos auch auf [www.jugendarbeit-asperg.de](http://www.jugendarbeit-asperg.de)

**7., 14. und 21. November**  
16:00 Probe der Phantasykids - *Stadtjugendpflege*  
**Teilnahme für 3.-Klässler noch möglich!**  
im Jugendhaus, Theaterraum, Seestraße 2

17:00 Probe der Phantasykids Junioren - *Stadtjugendpflege*  
(geschlossene Gruppe)  
im Jugendhaus, Theaterraum, Seestraße 2

**7. November**  
18:30 Uhr Treffen der Workcamper  
*Stadtjugendpflege/Schulsozialarbeit/Jugendhaus*  
im FambIA, Carl-Diem-Straße 11  
(geschlossene Gruppe)

**9., 16., 23., 30. November**  
16:00 Uhr Aufgepasst-Club - *Jugendhaus*  
im Jugendhaus, Seestraße 2

Jugendhaus Telefon 07141/6812034 Stadtjugendpflege Telefon 07141/ 9181021

Plakat: Tobias Keller

**Elterncoaching - ein Angebot der Stadtjugendpflege**

Das Elterncoaching ist ein Angebot der Stadtjugendpflege und richtet sich an Eltern von Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 - 18 Jahren.

**ELTERN COACHING**  
FÜR MAMAS UND PAPAS

DONNERSTAGS,  
14 - 15.30 UHR  
- KOSTENLOS -

TRAINIEREN SIE IHRE RESSOURCEN UND STÄRKEN,  
UM HERAUSFORDERUNGEN ALS ELTERN IM ALLTAG  
MEISTERN ZU KÖNNEN!

Melden Sie sich an:  
Tobias Keller  
(Diplom-Sozialpädagoge/-arbeiter)

Carl-Diem-Straße 11, 71679 Asperg  
Tel. 07141 / 91 81 021  
stadtjugendpflege@asperg.de

STADTJUGENDPFLEGE  
ASPERG

Plakat: Tobias Keller

Es orientiert sich an systemischen Beratungsmethoden und zielt darauf ab, Stärken und Ressourcen zu entdecken, die den Familienalltag erleichtern können. Verschiedene häusliche Situationen können aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet werden, um Lösungswege zu entdecken.

Termine werden über die Telefonnummer der Stadtjugendpflege, 07141/9181021, vergeben.

**Arbeitskreis Asyl**



**Kontaktdaten des Arbeitskreises**

**Arbeitskreis Asyl**

Gerlinde Bäßler, ehrenamtliche Integrationsbeauftragte der Stadt Asperg, Tel.: 661601

Paolo Ricciardi, Dipl.-Sozialpädagoge Ruprecht-Stiftung, Tel.: 0175/9196504

**Beratungsbüro Königstraße 23**

Paolo Ricciardi, Dipl.-Sozialpädagoge der Ruprecht-Stiftung, Tel.: 0175/9196504

**Radwerkstatt der Kreisdiakonie Ludwigsburg Königstraße 23**

Detlef Bäßler, Tel.: 661601

**Öffentlicher Personennahverkehr**



**Schienenschleifarbeiten zwischen Ludwigsburg und Bietigheim-Bissingen Haltausfälle auf der Linie S5 in Asperg und Tamm**

Montag, 13.11.2023 (1:00 Uhr bis 2:30 Uhr)

- Die Linie S5 Richtung Bietigheim-Bissingen mit Abfahrt in Ludwigsburg um 01:14 Uhr hält nicht in Asperg und Tamm.
- Zwischen Ludwigsburg und Bietigheim-Bissingen wird ein Ersatzverkehr mit Bussen (S5E) mit Halt in Asperg und Tamm eingesetzt. Bitte berücksichtigen Sie diese Abweichungen bei Ihrer Reiseplanung und informieren Sie sich vorab über Ihre Reiseverbindungen.

Gültig am 13.11.2023

**S5 SEV Ludwigsburg → Bietigheim**

Hinweise	Montag	
	Abfahrtszeit	Eintrittspreis
Ludwigsburg Bf Arena	1:00	1.20
Asperg Bf	1:14	1.30
Tamm (Württ) Bf	1:28	1.35
Bietigheim-Bissingen Bf ZOB @ 9	1:43	1.43

- Keine Fahrradbeförderung möglich

**Fachstelle Wohnungssicherung**



**Sprechstunde der Fachstelle Wohnungssicherung**  
**Dienstags von 14 bis 16 Uhr in den geraden Kalenderwochen im Familienbüro, Carl-Diem-Straße 11.**

Wurde Ihnen die Wohnung wegen Mietschulden oder Eigenbedarf gekündigt? Oder droht Ihnen sogar die Zwangsäumung?

Dann holen Sie sich Hilfe von der Fachstelle Wohnungssicherung. Dort erhalten Sie eine persönliche Beratung und Auskunft über den Ablauf von der Kündigung bis zur Räumung. Auch werden Sie dort beim Kontakt mit den Behörden und bei der Beantragung finanzieller Hilfen unterstützt. Gemeinsam wird nach einer Lösung mit Ihrem Vermieter gesucht und weiterführende Hilfen vermittelt. Die Sprechstunde von Frau Grözinger findet in allen geraden Kalenderwochen dienstags von 14 bis 16 Uhr im Familienbüro der Stadt Asperg in der Carl-Diem-Straße 11 statt.

Kontakt unter:

Telefonnummer: 0176 343 826 21 (auch WhatsApp)  
E-Mail: [julia.groezinger@wohnungslosenhilfe-lb.de](mailto:julia.groezinger@wohnungslosenhilfe-lb.de)

## Die Polizei informiert

### Nächtlicher Einbruch in Wohnhaus

Bislang unbekannte Täter verschafften sich zwischen Dienstag (24.10.2023) 22:30 Uhr und Mittwoch (25.10.2023) 07:00 Uhr widerrechtlich Zutritt zu einem Wohnhaus in der Oberen Hurststraße. Im Gebäudeinneren durchsuchten die Unbekannten mehrere Zimmer und Schränke. Bislang ist unbekannt, ob die Täter etwas gestohlen haben und wie hoch der entstandene Sachschaden ist. Der Polizeiposten Asperg nimmt sachdienliche Hinweise unter der Tel. 07141 150017-0 oder per E-Mail an [kornwestheim.prev@polizei.bwl.de](mailto:kornwestheim.prev@polizei.bwl.de) entgegen.

## Die AVL informiert



### Abfallkalender 2024 wird ab 6. November verteilt

Ihren Abfallkalender mit den Abfuhrterminen für 2024 erhalten Privathaushalte im Landkreis Ludwigsburg ab 6. November bis zum Ende des Jahres per Post. Der Kalender wird wie im Vorjahr im adressierten A5-Kuvert verschickt. Alle Leerungstermine für 2024 sind schon jetzt online verfügbar unter [www.avl-lb.de/kundenportal/abfallkalender](http://www.avl-lb.de/kundenportal/abfallkalender). Individuelle Kalender können dort als PDF oder Kalenderdatei erstellt und heruntergeladen werden. Auch in der „AVL-Service+“-App werden die Leerungstermine 2024 bereits angezeigt. Um Papier und damit wertvolle Ressourcen zu sparen, erhalten Bewohnerinnen und Bewohner von Häusern, an denen große 4-Rad-Restmüll-Container stehen, keinen gedruckten Kalender per Post. In diesen Fällen übernimmt überwiegend ein Hausmeisterservice die Bereitstellung der Tonnen oder die Müllwerker holen den Container im Rahmen des Vollservices selbst vom Standplatz. Hausverwaltungen, Hausmeisterservices oder interessierte Bewohnerinnen und Bewohner können die Kalender online herunterladen unter: [www.avl-lb.de/kundenportal/abfallkalender](http://www.avl-lb.de/kundenportal/abfallkalender).

Gewerbebetriebe, die an die Abfallentsorgung durch die AVL beziehungsweise durch das Landratsamt angeschlossen sind, können sich ihren Abfallkalender ebenfalls unter oben genanntem Link erstellen und herunterladen.

Wer Rückfragen zum Abfallkalender hat oder bis zum neuen Jahr keinen Abfallkalender erhalten hat, kann sich gerne an das AVL-Servicecenter wenden unter Tel. 07141 144-2828.

## Ernährungszentrum Mittlerer Neckar



### Babys erster Brei - Ernährung im ersten Lebensjahr Online-Vortrag am Dienstag, 21. November 2023, 10.00 bis 11.30 Uhr

In den ersten vier bis sechs Monaten ist Muttermilch bzw. Säuglingsnahrung die beste Mahlzeit für das Kind. Danach reicht der Energie- und Nährstoffgehalt nicht mehr aus. Jetzt müssen die Milchmahlzeiten durch Beikost ersetzt werden.

Im Online-Vortrag stellt Reinhild Holzkamp, Dipl.-Oecotrophologin und Referentin für Bewusste Kinderernährung (BeKi), den Ernährungsplan für das 1. Lebensjahr vor und beantwortet Fragen. Der Online-Vortrag ist kostenfrei. Die Teilnehmerplätze sind begrenzt. Die Anmeldung ist über <https://ernaehrungszentrum-lb.landwirtschaft-bw.de> unter „Veranstaltungen“ möglich.

### Online-Workshop am Montag, 27. November 2023, 10.00 bis 11.30 Uhr

Im Online-Workshop schauen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Martina Spalt-Kuhlmann, Meisterin der Hauswirtschaft und Referentin für Bewusste Kinderernährung (BeKi), über die Schulter. Sie gibt Tipps und Tricks bei der Zubereitung von verschiedenen Breien und schult auch den Blick für die Zutatenliste in Fertigprodukten. Der Online-Workshop ist kostenfrei. Die Teilnehmerplätze sind begrenzt.

Die Anmeldung ist über <https://ernaehrungszentrum-lb.landwirtschaft-bw.de/> unter „Veranstaltungen“ möglich.

### Essen wie die Großen? – Kindgerechte Kost nach dem ersten Lebensjahr

#### Online-Vortrag am Dienstag, 5. Dezember 2023, 10.00 bis 11.30 Uhr

Wenn aus dem Baby ein Kleinkind geworden ist, interessiert es sich mehr und mehr für das Familienessen. Wie sollte eine kindgerechte Kost aussehen? Wie gelingt die Umstellung? Diese Fragen beantwortet Reinhild Holzkamp, Dipl.-Oecotrophologin und Referentin für Bewusste Kinderernährung (BeKi), in ihrem Online-Vortrag. Der Online-Vortrag ist kostenfrei. Die Teilnehmer-Plätze sind begrenzt.

Die Anmeldung ist über <https://ernaehrungszentrum-lb.landwirtschaft-bw.de> unter „Veranstaltungen“ möglich.

## Energieagentur im Landkreis Ludwigsburg e.V.



### Wärmepumpe im eigenen Haus nachrüsten

Wärmepumpen können auch in Bestandsgebäuden für wohlige Wärme zu moderaten Preisen sorgen. Die Energieagentur Kreis Ludwigsburg LEA e.V. gibt Tipps zum Heizungstausch.

Wärmepumpen sind die Heiztechnik der Stunde. Die Mehrzahl der in 2022 gebauten Wohngebäude heizen mit der Wärmepumpe. Auch im Altbau ist die klimafreundliche Heiztechnik einsetzbar. Der Clou: Wärmepumpen gewinnen ihre Wärme aus der Umwelt – aus der Luft, aus dem Boden oder aus dem Grundwasser. Diese Umweltwärme kostet nichts. Damit einher geht, dass Wärmepumpen Niedrigtemperaturheizungen sind, die die Heizflächen im Haus optimalerweise nur auf 35 bis 55 Grad Celsius erwärmen. Das ist effizient, benötigt aber manchmal größere Heizflächen. Viele Wärmepumpen funktionieren auch bei höheren Temperaturen, sind dann aber nicht mehr so effizient.

Kurt Schüle, Energieberater der LEA: „Heizkörper in Altbauten sind tatsächlich überraschend oft überdimensioniert, so dass manchmal nur ein Austausch einzelner Heizkörper nötig ist. Teilweise wurde ihre Größe großzügig über den Daumen geschätzt oder die Gebäude wurden nachträglich mit Dämmung und neuen Fenstern versehen, sodass die Heizflächen auch mit geringeren Vorlauftemperaturen auskommen.“

Damit ist auch der Weg zur Wärmepumpe umrissen: Abhängig vom jeweiligen Gebäude sollte nach dem Optimum von größeren Heizflächen und besserer Dämmung gesucht werden. Kurt Schüle betont: „Der Mythos der verpflichtenden Fußbodenheizung hält sich hartnäckig. Doch häufig reicht bereits der Austausch einzelner Heizkörper aus, um die Wärmepumpe effizient einsetzen zu können.“ Ein/e Energieberater/In hilft dabei, die nötigen Maßnahmen im eigenen Haus herauszufinden.

Fragen zum Heizungstausch beantwortet die neutrale und unabhängige Energieberatung der LEA in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg. Termine für die kostenfreie telefonische Erstberatung können unter 07141/68893-0 vereinbart werden.

Veranstaltungshinweis: „Ihr nächster Heizungstausch – was alles möglich ist“, 28. November. Anmeldung unter [www.lea-lb.de](http://www.lea-lb.de)

## Landratsamt



LANDKREIS  
LUDWIGSBURG

### 26. Spätlingsmarkt im und am Kreishaus sowie Atrium vom 6. bis 11. November

Viele haben den Termin schon lange im Kalender vermerkt: Am 6. November öffnet das Landratsamt Ludwigsburg wieder seine Türen im Rahmen des Spätlingsmarktes. Auf allen neun Ebenen des Kreishauses (Hindenburgstraße 40), im Atrium des ersten Erweiterungsbau (Hindenburgstraße 30) und Open Air in der Eugenstraße (zwischen Kreishaus und erstem Erweiterungsbau) locken kulinarische Spezialitäten und Kunsthandwerk. Regionale Produkte aus dem Kreis Ludwigsburg sowie aus den Partner- und Freundeslandkreisen Sachsen, Ungarn, Frankreich und Italien verwöhnen mit zahlreichen Köstlichkeiten.

Auch im Jahr 2023 geht der Spätlingsmarkt mit einem großartigen Programm rund um kulinarische Spezialitäten aus dem Landkreis und aus den Partnerlandkreisen in eine neue Runde. Feierlich eröffnet Landrat Dietmar Allgaier den Markt am Montag, 6. November, um 18.30 Uhr. „Für viele aus nah und fern gehört der Spätlingsmarkt zum festen Programmpunkt im Herbst. Er hat nicht nur eine lange Tradition, sondern er hat sich auch über die Jahre hinweg zu einer wichtigen Plattform für kulinarische Spezialitäten und Kunsthandwerk etabliert“, sagt Landrat Dietmar Allgaier.



Spätlingsmarkteröffnung durch Herrn Allgaier im vergangenen Jahr  
Foto: Landratsamt Ludwigsburg

Der israelische Partnerlandkreis Oberes Galiläa kann in diesem Jahr wegen des brutalen Angriffs der Hamas auf Israel jedoch nicht teilnehmen. „Der Spätlingsmarkt zählt eigentlich zu den vielfältigen Begegnungen, die wir auch mit unseren israelischen Freunden seit vielen Jahren pflegen. Wir vermissen ihre Teilnahme sehr“, sagt Dietmar Allgaier und versichert den Freunden in Israel seine Solidarität.

Die Partnerlandkreise aus Sachsen, Ungarn, Frankreich und Italien nehmen wie gewohnt am Spätlingsmarkt teil. Alle Akteure haben sich wieder gut vorbereitet und verwöhnen mit feinsten Speisen und Getränken. Aus den Partnerlandkreisen gibt es italienische, französische und ungarische Salmispezialitäten, Schinken und Käse, aber auch außergewöhnliche Angebote wie Olivenöl, Nougat und Sanddorn. Eine bunte Vielfalt von Honig bis Lavendel, Baumkuchen und Stollen und natürlich auch die traditionellen kunsthandwerklichen Erzeugnisse. Umrahmt werden diese Spezialitäten von den regionalen schwäbischen Produkten von Bauern, Bäckern und Konditoren, Metzgern, Müllern, Wengertern, Gärtnern, Imkern und Kunsthandwerkern. Insgesamt stellen in diesem Jahr 75 Standbetreiber ihre Waren auf dem Spätlingsmarkt aus.

Auch die blau-gelben Farben der Ukraine sind auf dem Spätlingsmarkt zu finden. Mitten unter dem bunten Angebot heimischer Betriebe und der Partnerregionen des Landkreises hat das Gustaf-Adolf-Werk e.V. wieder einen Infostand über Organisation, Inhalte und Empfänger von Geld- und Sachspenden in die Ukraine. Pfarrer Ulrich Hirsch wird täglich um 17 Uhr ein Friedensgebet sprechen. Während des Spätlingsmarkts findet eine Ausstellung zum Thema Respekt des Vereins Sicherer Landkreis Ludwigsburg e.V. im Kreishaus statt. Auf dem Weg vom Foyer zur Kantine des Kreishauses können 24 Bilder zum Thema betrachtet und bestaunt werden.

Begleitet wird das Angebot auf dem Spätlingsmarkt auch sonst von einem bunten Programm. Der Landschaftserhaltungsverband hat am Dienstag, 7. November, ab 14.15 Uhr im großen Sitzungssaal den Thementag „Unverzichtbare Vielfalt: Insekten und Landwirtschaft“ organisiert mit einer hochkarätigen Besetzung der Vortragenden, einem aufrüttelnden Film und einer anschließenden Podiumsdiskussion. Interessierte sind herzlich dazu eingeladen.

Der Mittwoch, 8. November, steht ganz im Zeichen der Familie: Die Standbetreiber halten zahlreiche Angebote für Kinder und interessierte Erwachsene bereit. An diesem Tag kann zudem der klimafreundliche und kostenlose Shuttleservice mit einem Pferdgespann vom Bahnhof Ludwigsburg zum Landratsamt Ludwigsburg genutzt werden. Am Donnerstag und Freitag, 9. und 10. November, fahren drei Rikschas vom Bahnhof über die Wilhelmstraße bis zum Spätlingsmarkt und wieder zurück. Der Transport ist kostenlos.

Der diplomierte Biersomelier Clemens Thysing führt am Mittwoch, 8. November, durch ein Biertasting der besonderen Art. Biere aus den Partnerlandkreisen werden auf Herz und Nieren geprüft. Wer beim Biertasting dabei ist, erfährt mehr über die Unterschiede in der Bierherstellung und die Gepflogenheiten der Biertrinkenden in den Partnerlandkreisen.

Am Donnerstag, 9. November, werden um 17 Uhr im Atrium Neubaus die Urkunden für die besten Brände im Landkreis verteilt. Die Standbetreiber übergeben ihre Spende an den Verein Gemeinsam e.V. Außerdem begeistern an diesem Abend junge Winzer mit ihren Wein- und Sekt-Spezialitäten aus dem Landkreis. Ab 18 Uhr lädt die Afterwork Party im Atrium des Neubaus (Hindenburgstraße 30) mit DJ Luca zum Feiern ein.

Am Freitag, 10. November, findet wieder die traditionelle Weinprobe im großen Sitzungssaal mit auserlesenen Weinen junger Winzer aus Hohenhaslach und ungarischen kulinarischen Spezialitäten statt. Für Unterhaltung sorgt dabei Kabarettist Bernd Kohlhepp mit seinem Programm „Hämmerle kommt“.

Das sind die Öffnungszeiten des Spätlingsmarkts im Überblick:

Montag und Donnerstag von 11 bis 22 Uhr

Dienstag, Mittwoch und Freitag jeweils von 11 bis 20 Uhr

Samstag von 9 bis 14 Uhr

Die Landkreisverwaltung freut sich auf zahlreiche Besucherinnen und Besucher.

## Kindergärten / Schulen



## Kindergarten Berliner Straße



### „Mamatag“ der Pinguingruppe

Am 21. Oktober 2023 fand der erste „Mamatag“ im Kindergarten Berliner Straße statt.

Anstelle des bisher alljährlichen „Papatages“ durften an diesem Vormittag alle Pinguin-Mamas mit in den Kindergarten kommen.

Da zurzeit im Freispiel jede Menge Kunstwerke der Kinder entstehen, haben wir dieses Interesse aufgegriffen und das Thema „Kunst“ in unseren Alltag mit aufgenommen. Passend dazu erwarteten die Kinder und ihre Mütter zwei kreative, kunstvolle Stunden. Nach einer kurzen Begrüßung und dem für die Kinder bekannten Fingerspiel „Ein Maler packt die Pinsel aus“, durften alle Kinder und Mamas an vier Kunststationen selbst Hand anlegen.

So entstanden in Anlehnung an vier Künstler einzigartige Kunstwerke:

**Emil Nolde:**

Ein deutscher Künstler, der hauptsächlich Aquarelle malte. Im Zweiten Weltkrieg wurde ihm verboten, Bilder zu malen. Deshalb malte er kleine Miniaturbilder, die sich gut verstecken ließen. Er nannte sie die „Ungemalten Bilder“. Ähnlich wie Emil Nolde malten wir winzige Bildchen, die sich perfekt in Streichholzschachteln verstecken lassen. Von außen sehen diese unscheinbar aus. Doch welche Überraschung, darin verstecken sich viele wunderschöne kleine Kunstwerke.

**Damien Hirst:**

Ein englischer Künstler, der mit seinen „Spin Paintings“ seit Mitte der Neunziger das Prinzip der auf Jahrmärkten beliebten Drehtellermalerei aufnahm. So wie er hatten die Kinder und ihre Mütter den „Dreh“ raus: Mithilfe einer Salatschleuder entstanden wunderschöne bunte Drehbilder.

**Michael Kettner:**

Mit Spachtel und Duschabzieher bringt der deutsche Künstler Farben und Emotionen auf die Leinwand.

So entstanden auch bei uns abstrakte, farbenstarke Hingucker.

**Paul Klee:**

Der deutsche Maler und Grafiker malte mit Aquarell- und Ölfarben. Seine Bilder zeigen auch Symbole und unleserliche Schriften. Er fand, in der Kunst solle es um Ideen, Vorstellungen und Gefühle gehen.

So malten wir kräftig mit Wachsmalstiften Meeresbewohner, Pflanzen und Wellenlinien und übermalten die Bilder mit Wasserfarben, so dass schließlich die Wachskreiden auf „magische und bezaubernde“ Art heraus leuchteten.

Wir bedanken uns bei allen kleinen und großen „Künstlern“ für einen sehr schönen und kreativen Vormittag!



Foto: Kindergarten Berliner Straße

Eine Vernissage findet in Kürze für alle interessierten Pinguinfamilien im Flur des Kindergartens statt. Ausgestellt werden zum einen die am Mamatag entstandenen Kunstwerke, aber auch die zuvor gemalten Werke der Pinguinkinder nach den Künstlern „Wassily Kandinsky“ und „Hundertwasser“.

## Friedrich-List-Gymnasium Asperg



### Cambridge-Zertifikate übergeben

Mit hervorragenden Ergebnissen warteten die diesjährigen Prüflinge der Cambridge-AG auf.

Bei der Überreichung der Zertifikate freute sich Schulleiter Jürgen Stolle über die gelungenen Prüfungen und betonte diese zusätzlich zum Unterricht erbrachte Leistung.

Das englische Sprachzertifikat der Universität Cambridge auf dem Niveau C1 dient Bildungseinrichtungen und Arbeitgebern als Nachweis für sehr gute Englischkenntnisse. Zur Vorbereitung auf die externe Prüfung am Anglo-German Institute Stuttgart bietet das FLG eine doppelstündige AG an, in der die Aufgabenformate gezielt trainiert werden.



Foto: L. Grottenthaler

Das FLG gratuliert seinen erfolgreichen Prüflingen: Saly Alwasti, Stefan Arsenovici, Amélie Böhm, Arne Ewald, Tabea-Marie Franke, Jakob Freiwald, Kathrin Frey, Mia Kirchert, Emma Kronauer, Moritz Schenck zu Schweinsberg, Alissa Struck, Lea-Marie Tausch, Sila Yilmaz.

## Realschule Tamm



### Erster Klassenausflug der 5a und 5b: Kürbisschnitzen im Blühenden Barock

Am 17. Oktober hatten unsere frisch eingeschulten 5er ihren ersten gemeinsamen Ausflug nach Ludwigsburg ins Blühende Barock. Die Schülerinnen und Schüler durften in Kleingruppen die Kürbisausstellung und den Märchengarten erkunden, worauf sie sich bereits sehr gefreut hatten. Voller Begeisterung tummelten sich die Grüppchen bei den Kürbis- und Sandskulpturen und fotografierten bei schönstem Wetter sich selbst oder die neuen Freunde mit diesem großartigen Hintergrund. Andere saßen strahlend auf dem Bähnchen oder kamen lachend aus der Herzogschaukel heraus und berichteten über das Gefühl, sich einmal um sich selbst gedreht zu haben, obwohl man eigentlich nur geschaukelt hatte. Die Bootsfahrt war ein Muss, wie auch das Nachstellen der Märchen in „Standbildern“, welches als Tagesaufgabe gestellt worden war. Wir Lehrer sind schon gespannt, was uns in der Schule vorgeführt werden wird.



Foto: Frau Koal

### Dank für die Solidarität und Unterstützung

Im Namen der gesamten Schulgemeinschaft bedanken wir uns bei allen Beteiligten für die Unterstützung während des jüngsten Ereignisses an unserer Schule. Dies hat uns alle auf eine harte Probe gestellt. In Zeiten, in denen sich zahlreiche Schulen und Einrichtungen dem bundesweiten Phänomen von Drohanrufen ausgesetzt sehen, wird die Bedeutung einer Gemeinschaft und des Zusammenhalts besonders deutlich.

Wir verurteilen diese Taten aufs Schärfste. Mit den Ängsten von Kindern und Erwachsenen zu spielen ist verabscheuungswürdig.

Wir möchten unseren tiefen Dank an die Einsatzkräfte der Polizei, der Rettungsdienste und die Lehrkräfte aussprechen, die mit großer Professionalität gehandelt haben.

Ihr Einsatz und ihre Präsenz hat maßgeblich dazu beigetragen, dass der Vorfall ohne weitere Zwischenfälle bewältigt wurde.

Ein besonderer Dank gilt auch den Betreuungsteams des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) und der Polizei. Ihr einfühlsames und unterstützendes Handeln am darauffolgenden Tag war von unschätzbarem Wert und hat vielen geholfen, diese herausfordernde Erfahrung zu verarbeiten.

Wir danken Ihnen allen für Ihren Zuspruch, Ihre Unterstützung und Ihre Solidarität.

Andreas Schreiner, Schulleiter